

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Punkt 97 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen, statt der EntschlieBungen unter den Ziffern 14 bis 18 der Drucksache 211/1/94 die vorliegende EntschlieBung anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, zu den strukturellen und finanziellen Auswirkungen der jetzt in die GOÄ eingefügten und aus der Sicht des Bundesrates noch erforderlichen Änderungen bis spätestens 1. Oktober 1997 einen Bericht zu erstatten.
- 1.1 Der Bundesrat konnte sich nur mit einigen grundlegenden strukturellen Problemen auseinandersetzen. Ziel der Erörterungen ist es gewesen, dem gesetzlichen Auftrag entsprechend, die Ungleichgewichtung zugunsten der Ärzte und zum Nachteil der Patienten zu verringern und im Ergebnis baldmöglichst zu beseitigen.
- 1.2 Aus diesen Gründen erklärt der Bundesrat sich bei Begrenzung auf wenige Änderungswünsche mit der Novelle derzeit und für einen kurzen überschaubaren Zeitraum von 2.bis-3 Jahren einverstanden. Er weist die Bundesregierung aber darauf hin, daß die Novelle zahlreiche, fachlich dringend notwendig erachtete Korrekturen bislang vollständig oder weitgehend vermissen läßt; dazu gehören insbesondere:
 - * Angleichung der privatärztlichen an die kassenärztlichen Leistungsdefinitionen und -tarife,

...

21/5/94

- 2 -

- verstärkte Ausprägung des Komplexleistungsprinzips und Vorschläge zur weiteren Verstärkung entsprechend § 87 Abs. 2 a SGB V,
 - Begrenzung der Chefarztliquidation auf höchstpersönlich erbrachte Leistungen; Liquidationsrecht nachgeordneter Krankenhausärzte,
 - Berücksichtigung der technischen und Kosten-Entwicklung bei Gebühren für Laborleistungen und technische Leistungen, beispielsweise durch weitere Gebührenerkürzungen,
 - Zulässigkeit der Berechnung von Fremdlaborkosten ausschließlich anhand der tatsächlichen Kosten und nach Abzug aller Rückvergütungen auch in den nach der Novellierung noch abweichend geregelten Leistungsbereichen,
 - Zusammenfassung technischer Leistungskomplexe
 - Festlegung von Durchschnittssätzen für die Auslagenerstattung oder Einbeziehung in die Gebührenposition,
 - Ausschluß der Gebührenabdingung,
 - Festgebühren,
 - Festlegung von Durchschnittssätzen für die Auslagenerstattung oder Einbeziehung in die Gebührenposition.
2. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Änderung der Gebührenordnung für Ärzte auch eine weitere Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch eine Änderung der zweiten Gebührenanpassungsverordnung erfolgen kann.

Am 1. Juli 1993 ist durch die zweite Gebührenanpassungsverordnung die Vergütung für Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte, der Gebührenordnung für Zahnärzte sowie der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung im Beitrittsgebiet auf 75 vom Hundert erhöht worden. Seitdem hat sich das Verhältnis der für das Beitrittsgebiet bestimmten Bezugsgröße der Sozialversicherung zu der für die alten Länder geltenden Bezugsgröße erneut verändert. Darüber hinaus ist eine weitere Kostenentwicklung zu verzeichnen.

Unter Berücksichtigung dieser Situation und des Umstandes, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Angleichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet auch gleiche Ausgangsvoraussetzungen sind, ist eine weitere Anpassung der Höhe der Vergütungen für Ärzte, Zahnärzte und Hebammen im Beitrittsgebiet geboten und erforderlich.

...

3. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, unter Einberufung der Länder, der Bundesärztekammer und des Verbandes der privaten Krankenversicherung zu prüfen, ob es sich empfiehlt, das derzeit staatlich verordnete Gebührensystem durch ein Vergütungssystem (mit staatlicher Zwangsschlichtung) abzulösen, das gesamtvertraglich zwischen Leistungsanbietern und Kostenerstattungsseite vereinbart wird.

Die Bundesregierung wird gebeten, hierzu bis zum 1. Oktober 1997 einen Bericht zu erstatten.